cvua STUTTGART

Chemisches und
Veterinäruntersuchungsamt
Stuttgart

Merkblatt

Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Keramik

Was sind Lebensmittelbedarfsgegenstände?

Lebensmittelbedarfsgegenstände sind Gegenstände des täglichen Bedarfs, die vom Hersteller dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, bereits mit Lebensmitteln in Berührung sind oder bei vorhersehbarer Verwendung mit Lebensmitteln in Berührung kommen können[1].

Welche rechtlichen Vorschriften sind zu beachten?

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind auf europäischer Ebene festgelegt durch

- VO (EG) Nr. 1935/2004 über Lebensmittelkontaktmaterialien und -gegenstände und
- VO (EG) Nr. 2023/2006 über die gute Herstellungspraxis die menschliche Gesundheit zu gefährden

National werden diese Vorschriften durch Bestimmungen des

- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- Bedarfsgegenständeverordnung[2] ergänzt.

Die jeweils aktuellen Fassungen der Rechtsakte sind im Internet über folgende Links abrufbar:

- EU-Recht: https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de
- nationales Recht: http://www.gesetze-im-internet.de/

Was ist bei der Herstellung zu beachten?

Bei Keramikgegenständen ist es möglich, dass bei Kontakt mit Lebensmitteln Blei und Cadmium aus dem Dekor in das Lebensmittel übergehen. Beide Metalle sind giftig und können bei entsprechender Konzentration im Lebensmittel die Gesundheit des Menschen gefährden.

Für beide Metalle sind daher Grenzwerte in der Bedarfsgegenständeverordnung festgelegt. Deren Einhaltung hat der Hersteller oder – bei Einfuhr aus einem Drittland – der Importeur der Keramikgegenstände durch entsprechende Eigenkontrollen sicherzustellen.

Die genannten Grenzwerte stammen aus dem Jahr 1984, deswegen verweisen wir hier auf die Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung[3], welche geringere Werte vorschlägt.

Wie müssen die Ergebnisse der Eigenuntersuchungen dokumentiert werden?

Der Hersteller oder der Einführer muss Nachweise darüber vorhalten, ob der Lebensmittelbedarfsgegenstand die in der Bedarfsgegenständeverordnung für den Übergang von Blei und Cadmium in das Lebensmittel festgelegten Höchstmengen einhält. Sie müssen vom Hersteller bzw. Einführer auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorgelegt werden können.

Diese Nachweise müssen mindestens enthalten:

- die Ergebnisse und Testbedingungen der durchgeführten Analysen sowie
- Name und Anschrift des Laboratoriums, das die Analyse durchgeführt hat

[1] Der Begriff „Lebensmittelbedarfsgegenstand“ stammt aus den nationalen Rechtsvorschriften Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch und Bedarfsgegenständeverordnung. Im EU-Recht ist dagegen der Ausdruck „Lebensmittelkontaktmaterial“ gebräuchlich.

[2] Hier Umsetzung der europäischen Richtlinie 84/500/EWG, geändert durch die Richtlinie 2005/31/EG hinsichtlich einer Erklärung über die Einhaltung der Vorschriften

[3] Stellungnahme Nr. 043/2020 vom 21.09.2020, https://www.bfr.bund.de/cm/343/geschirr-aus-keramik-bfr-empfiehlt-niedrigere-freisetzungsmengen-fuer-blei-und-cadmium.pdf

Welche Bedeutung hat die Konformitätserklärung?

Nach § 10 Abs. 2 Bedarfsgegenständeverordnung dürfen Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Keramik, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihnen eine schriftliche Erklärung (Konformitätserklärung) in deutscher Sprache beigefügt ist, in der bescheinigt wird, dass sie den Anforderungen der Bedarfsgegenständeverordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 entsprechen.

Zur eindeutigen Unterscheidung von Dekorationsgegenständen ist diese Verpflichtung für alle Keramikgegenstände, die bestimmungsgemäß oder vorhersehbar mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, aber noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, vorgeschrieben. Eine Konformitätserklärung für einen Lebensmittelbedarfsgegenstand aus Keramik muss im Einzelhandel vorliegen. Im Onlinehandel muss sie mindestens auf der Homepage abrufbar sein, falls sie nicht jeder Sendung beigefügt wird. Die Konformitätserklärung muss jedoch nicht unaufgefordert jedem Einzelstück bei der Abgabe an den Endverbraucher beigefügt werden (siehe ALS-Stellungnahme Nr. 2017/16, abrufbar unter https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01_Lebensmittel/ALS_ALTS/ALS_Stellungnahmen_109_Sitzung_2017.pdf?__blob=publicationFile&v=11)

Welche Anforderungen muss die Konformitätserklärung erfüllen?

Die Form der Konformitätserklärung ist nicht vorgegeben, jedoch der Inhalt. Die Konformitätserklärung muss vom Hersteller oder, sofern dieser nicht in der Europäischen Gemeinschaft ansässig ist, dem in der Europäischen Gemeinschaft ansässigen Einführer ausgestellt sein und muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers und, sofern dieser nicht in der Europäischen Gemeinschaft ansässig ist, auch des Einführers,
- Identität des Lebensmittelbedarfsgegenstandes aus Keramik (z.B. Angabe von Form, Größe, Farbe, Dekor),
- Datum der Erstellung der Erklärung.

Ergänzender Hinweis:

Dieses Merkblatt dient der Information. Obwohl es mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt wurde, erhebt es keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist kein Ersatz für eine fundierte Rechtsberatung. Dafür oder für die Untersuchung der Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Keramik stehen zugelassene Sachverständige privater Handelslaboratorien zur Verfügung. Eine Liste ist im Internet unter rps-ref35-verz-gegen.pdf veröffentlicht.

Kontakt:

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart

Schaflandstr. 3/2 + 3/3

70736 Fellbach

Tel.: 0711 / 3426-1234, Fax: 0711 / 58 81 76

EMail: poststelle@cvuas.bwl.de

Internet: https://www.cvua-stuttgart.de